



Vereinsatzung

des Ski-Club Rückershausen 1951 e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Ski-Club Rückershausen 1951 e. V. (SC R)
2. Der Sitz des Vereins ist in Bad Laasphe-Rückershausen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg unter der Nr. 3 V R 0184 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Der Verein ist dem Westdeutschen Skiverband e. V. und dessen Dachorganisation angeschlossen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und durch die ganzjährige Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, wie z. B. Pflege des

- a) Skisports auf Breitensportlicher Grundlage
 - b) Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
 - c) Kinder-, Schüler- und Jugendsports
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder der Satzungen des SC R und dessen Dachverbänden an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung (MV) offen.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge die jährlich (1. Quartal) durch Bank-einzug entrichtet werden müssen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres – binnen vier Wochen vor Ablauf – möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - b) wenn ein Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung des Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat
 - c) bei groben Verstoß gegen die Satzung des SC R oder die Anordnung des Vorstandes
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die MV offen. Sie ist schriftlich binnen acht Tagen, vom Tage der Ausschluss-Zustellung an gerechnet, beim 1. Vors. einzulegen.

Ausgeschlossene, sowie nicht fristgemäß abgemeldete Mitglieder können auf die höchstzulässige, durch Satzungen der Dachverbände festgelegte Dauer für den Sportverkehr gesperrt werden. Nach dem Austritt bzw. Ausschluss muss das Mitglied sämtliche vereinseigenen Gegenstände und Vereinsausweise zurückgeben.

Der Vereinsbeitrag ist bis zum abgelaufenen Geschäftsjahr in voller Höhe zu leisten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet jeglicher Anspruch auf die Rechte, die ihm der Satzung der SC R nach zustanden. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind nachträglich zu erfüllen. Ein Austritt oder Ausschluss begründen keinerlei Anspruch auf ein evt. Vereinsvermögen. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses scheidet der Rechtsweg aus.

§ 5 Ehrungen

Geehrt werden kann, wer 25, 40, 50, 60, 70 oder 75 Jahre ohne schuldhafte Unterbrechung dem SC R angehört hat. Auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes können solche Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Belange des SC R erworben haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung bedarf der 2/3 Mehrheit der MV.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des SC R.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des SC R

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Die Mitglieder dieser Organe üben ihren Dienst ehrenamtlich aus.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die MV ist einmal jährlich bis zum 31. Mai abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Orts-/Zeitangabe sowie der Tagesordnung schriftlich mind. 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen in schriftl. Form beim 1. Vors. beantragen. Für die außerordentliche MV gelten die Einladungsformalien der ordentlichen MV.

3. Jedem vollgeschäftsfähigem Mitglied steht eine Stimme zu.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der MV Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur mit der Zustimmung der MV beraten werden und auch nur solche, die keine Satzungsänderung betreffen.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sollte die Teilnehmerzahl im Laufe der MV unter 5 % sinken, so erlischt die Beschlussfähigkeit.
6. Die Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Ernennungen zur Ehrenmitgliedschaft sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
Die offene Wahl ist zulässig. Stellt nur ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so ist dem stattzugeben.
Stimmhaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgeben und werden nicht mitgezählt.
7. Die MV ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Wahlleiters
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte d. Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) Schriftführer
 - e) 1. Kassenwart
 - f) 2. Kassenwart
 - g) 1. Sportwart Nordisch
 - h) 2. Sportwart Nordisch
 - i) 1. Sportwart Alpin
 - j) 2. Sportwart Alpin
 - k) 1. Jugendwart
 - l) 2. Jugendwart
 - m) 1. Hüttenwart
 - n) 2. Hüttenwart
 - o) 1. Geräte- und Materialwart
 - p) 2. Geräte- und Materialwart
 - q) Sozialwart
 - r) 1. Schanzenwart
 - s) 2. Schanzenwart
 - t) 1. Streckenwart
 - u) 2. Streckenwart
 - v) Pressewart

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind der 1. Vors., 2. Vors. und der Schriftführer. Um den Verein nach außen wirksam zu vertreten reichen 2 der 3 oben genannten Personen als gemeinschaftlich handelnd aus.

3. Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von 2 Jahren und nach folgendem Turnus gewählt:
ungerade KJ: Vorstandspositionen a) c) e) h) i) l) m) o) s) t)
gerade KJ: Vorstandspositionen b) d) f) g) j) k) n) p) q) r) u) v)

Ersatzwahl: Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus oder konnte ein Amt bei der letzten Vorstandswahl nicht besetzt werden, findet eine Ersatzwahl auf der nächsten MV statt. Ersatzwahlen gelten stets für den Rest der satzungsgemäßen Amtszeit, damit die festgelegte Wahlperiode erhalten bleibt.

Alle Vorstandsmitglieder müssen 18 Jahre alt sein.
Wiederwahl ist zulässig.

Eine Personalunion unter a) b) d) e) f) ist unzulässig.

Scheidet der 1. Vors. vorzeitig aus, so rückt der 2. Vors. nach. Scheidet der Schriftf. vorzeitig aus, so übernimmt der 3. Vors. seine Funktion dazu. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Kassenwartes übernimmt der 2. Kassenwart dessen Funktion. Die Vertretungen werden kommissarisch bis zur nächsten MV geführt.

4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vors. beruft und leitet die Sitzungen. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten VS-Mitglieder anwesend sind. Jedes VS-Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsposten werden in einem separaten Geschäftsverteilungsplan beschrieben, der vom Vorstand an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden kann.

6. Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Die Berufungszeit gilt zunächst für ein Jahr, kann aber beliebig verlängert werden. Der Vorstand kann Beisitzer zu Vorstandssitzungen einladen, diese verfügen über kein Stimmrecht.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der MV gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der MV einen Prüfungsbericht. Der Kassenprüfer muss volljährig sein und darf keinen VS-Posten inne haben. Es wird jährlich ein Kassenprüfer, *alle 2 Jahre ein dritter Ersatzkassenprüfer*, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere den Verein ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Rückershausen bzw. Weide zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.04.2017 einstimmig beschlossen.

1. Vorsitzender (Gerrit Hampel)

Schriftführerin (Iris Wied)
